

Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel

gemäß § 21 Landesbeamtengesetz i.V.m. § 8 LVO-KM

Gruppe 2: Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die bereits an sonderpädagogischen
Bildungs- und Beratungszentren eingesetzt sind.

Sonderpädagogik

für Haupt- und Werkrealschullehrkräfte

Handbuch

für

Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Seminarmitarbeiterinnen und -mitarbeiter
Schulleiterinnen und Schulleiter
Seminarleitungen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Konzeption

Leitung	Dr. Eva Lindauer Ansgar Rieß
Förderschwerpunkt Lernen	Susanne Burger Rösch Sandro Scheurenbrand
Förderschwerpunkt Sozial – Emotionale Entwicklung	Vera Härle Manuel Binder
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	Christine Härle
Förderschwerpunkt Körperliche Entwicklung	Michael Fischer
Förderschwerpunkt Sprache	Bärbel Wallinger Andrea Großmann
Förderschwerpunkt Hören	Maria-Elisabeth Löschmann
Förderschwerpunkt Lernen bei Sehbehinderung und Blindheit	Monika Lesny-Ruoff

Februar 17 – September 17

Inhalt

1	Überblick, Ziele und Hinweise für die Lehrgangsmaßnahme.....	4
1.1	Begründung der Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel gemäß § 21 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 8 LVO-KM	4
1.2	Ziele	4
1.3	Zielgruppe.....	5
1.4	Hinweise zur Zulassung	5
2	Hinweise zum Lehrgang.....	7
2.1	Umfang	7
2.2	Anrechnungen für ehemalige Teilnehmende einer bereits erfolgten Fortbildungsreihe „Sonderpädagogik für Hauptschul- und Werkrealschullehrkräfte“	8
2.3	Aufgabe der Schulleitungen	9
2.4	Curriculum - Aufbau und Verwendungsbezug	9
2.5	Lehrgangsleitung	10
2.6	Reisekostenabrechnung	10
3	Durchführung	10
3.1	Seminarveranstaltungen	10
3.2	Unterrichtsbesuche mit anschließender Beratung	11
3.3	„Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB)“	11
3.4	Unterrichtshospitationen	12
4	Bedingungen für den horizontalen Laufbahnwechsel gemäß §21 LBG i.V.m. § 8 LVO-KM	12
4.1	Fachdidaktisches Kolloquium durch Lehrgangsleitung	13
4.2	Einführung in die Laufbahn.....	13
5	Anhang.....	15

1 Überblick, Ziele und Hinweise für die Lehrgangsmaßnahme

1.1 Begründung der Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel gemäß § 21 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 8 LVO-KM

Viele Lehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen (HS/ WRS), die für das Verbundlehramt Grund- und Hauptschule ausgebildet und nach A12 besoldet sind, sind bereits oder werden künftig in Folge der zurückgehenden Zahl von Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen und Werkrealschulen – ohne entsprechende Laufbahnbefähigung zu besitzen – vermehrt an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) eingesetzt.

Um diese Lehrerinnen und Lehrer bei ihrem Einsatz an anderen Schularten zu unterstützen beziehungsweise auf diesen vorzubereiten, hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (MKJS) ein Konzept zur Weiterqualifizierung entwickelt. Dieses hat der Ministerrat am 21. März 2017 beschlossen.

Die Lehrgänge der Gruppe 2 (Sonderpädagogik) werden hierbei für Lehrerinnen und Lehrer angeboten, die bereits an einem SBBZ eingesetzt sind. Durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen der Gruppe 2 kann die Laufbahnbefähigung des Lehramtes Sonderpädagogik (SPO II) entsprechend den Anforderungen des § 21 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 8 der Laufbahnverordnung des Kultusministeriums (LVO-KM) erworben werden.

Die aktuellen Aufgabenfelder von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen haben sich durch die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an allgemeinen Schulen erweitert: Neben dem sonderpädagogischen Handeln im Unterricht am SBBZ oder an allgemeinen Schulen sind Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Feststellungsverfahren, bei Beratung und Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen an allgemeinen Schulen, in der Frühförderung und an beruflichen Schulen gefordert. Die Schülerinnen und Schüler, Kinder und junge Erwachsene sind nun häufig nicht mehr zentral an einem SBBZ verortet, sondern werden mit ihrem jeweiligen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an den allgemeinen Schulen unterrichtet oder nach dem Subsidiaritätsprinzip an der allgemeinen Schule individuell unterstützt und begleitet. Um sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch den Eltern weiterhin flächendeckend Angebote zur Verfügung zu stellen, die den Qualitätsmerkmalen der Sonderpädagogik entsprechen, werden zusätzliche qualifizierte Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen benötigt.

1.2 Ziele

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen prägen durch ihr professionelles Handeln die Qualität sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in Baden-Württemberg.

- Die Teilnehmenden des Lehrgangs werden auf die spezifischen Anforderungen in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern „Unterrichten“, „Beraten“ und insbesondere „Diagnostizieren“ vorbereitet.
- Die bisher an einem SBBZ gemachten Erfahrungen werden reflektiert und mit Kenntnissen und Fertigkeiten ergänzt, so dass die Teilnehmenden den Bildungsauftrag an den SBBZen, an allgemeinen Schulen sowie an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgreich und verantwortlich erfüllen können.
- Die Teilnehmenden qualifizieren sich
 - durch Bestehen eines fachdidaktischen Kolloquiums,
 - erfolgreiche Teilnahme an der pädagogischen Schulung,
 - der erfolgreichen Einführung in die neue Laufbahn

für die Voraussetzung des Erwerbs der Laufbahnbefähigung „Lehramt Sonderpädagogik“.

1.3 Zielgruppe

Für diesen Lehrgang können sich Haupt- und Werkrealschullehrkräfte bewerben, die derzeit bereits überwiegend an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) tätig sind (gemessen an der individuell festgesetzten, wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung) oder im Durchschnitt der vergangenen zwei Jahre dort unterrichtet haben und voraussichtlich dauerhaft als Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik beschäftigt werden.

Teilnehmen können zudem Rektoren/ Rektorinnen und Konrektoren/Konrektorinnen, die ihre Tätigkeit überwiegend an einem SBBZ erbringen und voraussichtlich dauerhaft entsprechend beschäftigt werden. Bei Schulleitungen werden die Schulleitungszeit und der Unterricht am bzw. für ein SBBZ als Tätigkeit am bzw. für das SBBZ anerkannt.

1.4 Hinweise zur Zulassung

Die Voraussetzung für einen horizontalen Laufbahnwechsel innerhalb einer Laufbahngruppe ist für den Geschäftsbereich des KM in § 21 LBG in Verbindung mit § 8 Laufbahnverordnung-KM (LVO - KM/I) geregelt.

Für die Zulassung gelten folgende Kriterien:

- Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die seit mindestens einem Jahr als Fachberater Unterrichtsentwicklung oder Fachberater Schulentwicklung überwiegend für diese Schulart eingesetzt sind.
- Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die in der Schulaufsicht überwiegend für die Schulart eingesetzt sind.
- Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die seit mindestens einem Jahr insbesondere in der Schulverwaltung am IBBW, dem ZSL sowie der ZSL-

Regional und -Außenstellen sowie dem Landesmedienzentrum überwiegend für die Schulart eingesetzt sind.

- Dozentinnen und Dozenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes, die seit mindestens einem Jahr in sonderpädagogischen Studiengängen überwiegend eingesetzt sind.

Voraussetzung für die vorrangige Zulassung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note 2,0 bzw. im außerschulischen Bereich mit 7 Punkten. Darüber hinaus müssen die betreffenden Lehrkräfte voraussichtlich dauerhaft - wie oben aufgeführt - eingesetzt werden.

Die weiteren zahlenmäßig überwiegenden Plätze sind für Haupt- und Werkrealschullehrkräfte vorgesehen, die derzeit überwiegend an einem SBBZ unterrichten (gemessen an der individuell festgesetzten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung) oder im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre entsprechend unterrichtet haben und voraussichtlich dauerhaft an der Schulart verbleiben und zudem mindestens seit dem Schuljahr 2021/22 dort eingesetzt waren.

Die Auswahlkriterien bestimmen sich nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung). Sollte die Zahl der bewerbungsberechtigten Lehrkräfte die Anzahl der Lehrgangsplätze überschreiten, ist ein Auswahlverfahren erforderlich. Grundlage des Auswahlverfahrens soll daher eine **dienstliche Beurteilung** sein.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Lehrerinnen bevorzugt zugelassen werden, soweit **Frauen** nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. **Schwerbehinderte** und gleichgestellte Lehrkräfte werden beim Vorliegen insgesamt gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zugelassen, auch wenn einzelne Eignungsmerkmale behinderungsbedingt schwächer ausgeprägt sind. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist dann am Auswahlverfahren zu beteiligen (vgl. § 178 (2) SGB IX).

Teilnehmen können weiterhin Lehrkräfte aus Schulen in freier Trägerschaft. Die Platzzahl ist abhängig von der Anzahl der Teilnehmenden aus den öffentlichen Schulen. Die Organisation der Auswahl und Auswahlkriterien liegen hier bei den Schulen, Schulleitungen und Verbänden. Zuständig sind dabei die Landesarbeitsgemeinschaft

für Schulen in privater Trägerschaft (für den Förderschwerpunkt ESENT) sowie die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart (für die weiteren sonderpädagogischen Förderschwerpunkte).

2 Hinweise zum Lehrgang

2.1 Umfang

Die Fortbildungsreihe dauert ein Jahr und umfasst 205 Unterrichtseinheiten UE¹.

Die **teilnehmenden Lehrkräfte erhalten eine Deputatsermäßigung von drei Wochenstunden**. Diese soll im Rahmen der Stundenplangestaltung in der Weise berücksichtigt werden, dass alle Teilnehmenden **an Freitagen** keine Unterrichtsverpflichtung haben, um somit an den **freitags** stattfindenden Lehrgangsveranstaltungen an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung in Heidelberg, Freiburg oder Stuttgart mit seinen drei Außenstandorten Stuttgart, Bad Mergentheim, Meckenbeuren und Ellwangen bzw. an Hospitationen teilnehmen zu können (vgl. Anhang 12).

Grundlage für die Ausgestaltung der Inhalte/ Themen und die Entwicklung von Kompetenzen sind

- die KMK Empfehlungen zur Lehrerbildung von 2004,
- die für den Vorbereitungsdienst Lehramt Sonderpädagogik in BW verfassten „Leitgedanken, Kompetenzbereiche, Kompetenzen“,
- die Bildungspläne der Fachrichtungen,
- sowie die SPOI und SPOII der Lehrerausbildung.

Der Lehrgang umfasst Veranstaltungen in folgenden Bereichen:

- Sonderpädagogische Grundlagen und förderschwerpunktübergreifende Kompetenzen (24 UE)
- Sonderpädagogische Kompetenzen im gewählten Förderschwerpunkt (64 UE):
 - Emotionale und soziale Entwicklung
 - Geistige Entwicklung
 - Hören
 - Körperliche und motorische Entwicklung
 - Lernen
 - Lernen bei Sehbehinderungen und Blindheit
 - Sprache

¹¹ 1 UE entspricht 45 min

- Kompetenzen in schulischen und schulrechtlichen Fragen (12 UE)
- Hospitationen am eigenen SBBZ inklusive zwei beratender Unterrichtsbesuche durch Seminarmitarbeitende im Unterricht der Teilnehmenden (30 UE)
- Hospitationen im sonderpädagogischen Dienst (SOPÄDIE) des SBBZ (30 UE)
- Diagnostik (45 UE) bestehend aus:
 - Handhabung und Auswertung von Testverfahren (14 UE)
 - Sonderpädagogische Diagnostik/medizinische Grundlagen unter Berücksichtigung allgemeiner sonderpädagogischer sowie fachrichtungsspezifischer Anforderungen (24 UE)
 - Teilnahme an einem Fachtag (7 UE)

2.2 **Anrechnungen für ehemalige Teilnehmende einer bereits erfolgten Fortbildungsreihe „Sonderpädagogik für Hauptschul- und Werkrealschullehrkräfte“**

Durch eine erfolgte Teilnahme an der Fortbildungsreihe „Sonderpädagogik für Hauptschul- und Werkrealschullehrkräfte“ wurden bereits einige Inhalte bearbeitet und Kompetenzen des sonderpädagogischen Handelns erworben. Dieses Wissen über sonderpädagogisches Arbeiten gilt es im Zuge der Weiterqualifizierung in der Praxis anzuwenden und zu reflektieren. Weiterhin wird auf dem Kompetenzbereich Diagnostik ein besonderer Schwerpunkt liegen. Deshalb ist die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen für alle Teilnehmenden erforderlich:

- Teilnehmende nehmen an allen 45 Diagnostikunterrichtseinheiten teil
- Teilnehmende hospitieren 30 UE im sonderpädagogischen Dienst/ an Feststellungsverfahren/ in der Frühförderung
- Teilnehmende erhalten die vorgesehenen Unterrichtsbesuche durch die Seminarmitarbeitenden sowie Schulleitung (6 UE)

Die Anerkennung der Fortbildungsreihe erfolgt folgendermaßen:

- Auf die verbleibenden 124 UE können nach Beratung mit der Lehrgangsleitung und auf Grundlage des Curriculums und des Programms 40 UE anerkannt werden. Dabei können sowohl Seminarveranstaltungen als auch Unterrichtshospitationsstunden in Betracht gezogen werden. Die Verteilung wird gemeinsam mit dem zuständigen Seminarmitarbeitendem beraten und die Entscheidung schriftlich festgehalten. Zur Entscheidungshilfe dienen die Anforderungen an das fachdidaktische Kolloquium, sowie die Bitte an die

Teilnehmenden, vor dem Gespräch entlang des Curriculums eine Selbsteinschätzung des eigenen Kompetenzprofils vorzunehmen.

2.3 Aufgabe der Schulleitungen

Die Aufgaben der Schulleitung hinsichtlich der Gruppe 2 sind vielfältig. Bei ihr liegt die Verantwortung für den Erwerb jener Kompetenzen, die vor Ort an der Schule ermöglicht werden. Folgende Aufgaben sind damit verbunden:

- Vor Beginn des Lehrgangs muss die Schulleitung für die Bewerbung der Lehrkraft eine dienstliche Beurteilung anfertigen.
- Während des Lehrgangs ist sie als ein Ansprechpartner für organisatorische und inhaltliche Fragen zu sehen. Sie ermöglicht die Mitarbeit im SOPÄDIE, bei Feststellungsverfahren oder in weiteren sonderpädagogischen Handlungsfeldern sowie - organisatorisch - Hospitationen bei Kolleginnen und Kollegen in anderen Klassen der Schule.
- Die Schulleitung ist für die Einführung in die Laufbahn verantwortlich. Die damit verbundenen Aufgaben sind unter Punkt 4 beschrieben.

Als Ausgleich für diesen Mehraufwand sind je Lehrgangsteilnehmenden für die Schule bzw. die **Schulleitung** insgesamt **1,5 Anrechnungsstunden** für die Begleitung vorgesehen.

2.4 Curriculum - Aufbau und Verwendungsbezug

Die Basis für den gesamten Lehrgang ist das Curriculum (siehe Anlagen 1-10). Die darin formulierten Kompetenzen dienen den Mitarbeitenden der Seminare sowie den Schulleitungen der SBBZen als Grundlage zur Durchführung des Lehrgangs. Den Teilnehmenden dient es, in Bezug auf die Anforderungen in den vielfältigen Aufgabenfeldern der Sonderpädagogik, zur Orientierung.

Grundlagen für die formulierten Kompetenzen in den Curricula der Weiterqualifizierung waren die Prüfungsordnungen SPO I und SPO II sowie das Kompendium „Leitgedanken, Kompetenzbereiche, Kompetenzen“ der drei Abteilungen Sonderpädagogik der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung Heidelberg, Freiburg und Stuttgart. Wegen der Tatsache, dass die Teilnehmenden bereits mehrere Jahre Berufserfahrung und ein abgeschlossenes zweites Staatsexamen haben, wurden die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Aufgabenfelder sowie der damit verbundenen Kompetenzen auf Seiten der Sonderpädagogik wie folgt formuliert:

1. Kompetenzen zur allgemeinen Sonderpädagogik
2. Kompetenzen zu schulrechtlichen Aspekten
3. Fachrichtungsspezifische Kompetenzen für die jeweiligen Förderschwerpunkte

Unter Kompetenzen werden Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie Einstellungen und Haltungen verstanden.

Mit dem Curriculum soll für alle am Lehrgang beteiligten Personen Transparenz in Bezug auf Zielstellung der Weiterqualifikation und Prüfungsbewertung geschaffen sowie Hinweise zur individuellen Kompetenzentwicklung gegeben werden. Gleichzeitig ermöglicht das Curriculum den Seminarstandorten die Planung und Ausgestaltung der Lehrgänge. Da die im Curriculum formulierten Kompetenzen in unterschiedlicher Intensität bearbeitet und entwickelt werden können, ist das Curriculum nicht als Abhakliste zu verstehen; es stellt vielmehr eine Brücke zwischen Sachorientierung und Teilnehmerorientierung dar, die durch die Teilnehmenden und Lehrgangsleitungen prozesshaft ausgestaltet wird.

2.5 Lehrgangsleitung

Die Veranstaltungen des Lehrgangs werden im Wesentlichen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (SAF) Heidelberg, Freiburg oder Stuttgart organisiert und durchgeführt. Darüber hinaus werden externe Dozentinnen und Dozenten - bei Bedarf - die staatlichen Schulämter mit eingebunden sein.

2.6 Reisekostenabrechnung

Die Reisekostenabrechnung erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes.

Die entstehenden Reisekosten im Zusammenhang mit den für den Lehrgang stattfindenden Seminarveranstaltungen werden damit zu 50% durch das Land Baden-Württemberg für die Teilnehmenden übernommen.

Sie werden über die jeweiligen SAF Heidelberg, Freiburg oder Stuttgart abgerechnet.

Bei zweitägigen Veranstaltungen gilt es zu prüfen, ob eine Übernachtung vor Ort (50%) evtl. günstiger ist als die Reisekosten (50%).

3 Durchführung

3.1 Seminarveranstaltungen

Für die Lehrgangsreihe findet, in der Regel ein bis zweimal monatlich an einem Freitag, eine ganztägige Veranstaltung an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien und Sonderpädagogik), Abt. Sonderpädagogik statt (vgl. Anlagen 12: Terminübersicht über die Maßnahme). Veranstaltungsorte sind Freiburg, Heidelberg, Stuttgart mit seinen Standorten Ellwangen, Bad Mergentheim und Weingarten, abhängig von der Verteilung der Anmeldungen. Die jeweiligen SAFs sind für die programmatische Ausgestaltung verantwortlich und informieren darüber die Schulleitungen und die Teilnehmenden.

3.2 **Unterrichtsbesuche mit anschließender Beratung**

Im Verlauf des Lehrgangs finden insgesamt drei bis vier Unterrichtsbesuche statt:

- zwei Unterrichtsbesuche mit anschließender Beratung durch die Lehrgangsleitung (6 UE)
- zwei Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung, wovon möglichst ein Unterrichtsbesuch gemeinsam mit der zuständigen Lehrgangsleitung stattfinden soll
- über die Ergebnisse der beratenden Unterrichtsbesuche wird von der Lehrgangsleitung jeweils ein Protokoll angefertigt und den Teilnehmenden ausgehändigt.

3.3 **„Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB)“**

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen nehmen neben ihren Unterrichtsverpflichtungen auch Aufgaben in vielfältigen kooperativen Bezügen wahr, die zur Sicherung der Aktivität und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung, Benachteiligung und Beeinträchtigung beitragen. Die Ausbildung in sonderpädagogischen Handlungsfeldern dient der Professionalisierung und Erweiterung berufsbezogener Kompetenzen innerhalb von Aufgabenbereichen, die von der Sonderpädagogik in Zusammenarbeit mit Partnern multiprofessionell oder auch interdisziplinär gestaltet werden. Die Teilnehmenden erweitern ihre Kompetenzen in diesen kooperativen Kontexten insbesondere in den Kompetenzbereichen „Kooperieren und beraten“, „Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen“, sowie „Ein sonderpädagogisches Selbstverständnis weiterentwickeln“.

Dazu übernehmen die Teilnehmenden aus einem der drei nachfolgend aufgeführten Themenbereiche verpflichtend einen Auftrag:

- Sonderpädagogischer Dienst, Feststellungsverfahren, Kooperation, sonderpädagogische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung an allgemeinen Schulen (inklusive Bildungsangebote)
- Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderung
- Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung einer Schülerin/eines Schülers im Rahmen der eigenen Klasse

Die Teilnehmenden verfassen darüber im Laufe des Jahres, begleitet durch Schule und Lehrgangsleitung, eine schriftliche Dokumentation. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Die Teilnehmenden führen ein Feststellungsverfahren durch

- Die Teilnehmenden erstellen im Rahmen der Frühförderung oder im sonderpädagogischen Dienst einen sonderpädagogischen Bericht
- Die Teilnehmenden begleiten aktiv einen mit einem Feststellungsverfahren beauftragten Sonderpädagogen der Schule und fertigen darüber ein Gutachten an
- Die Teilnehmenden erstellen aus den Ergebnissen eines in ihrer/einer Klasse gestalteten ILEB – Vorhabens eine Dokumentation

Die Begleitung durch Schulleitung und Lehrgangsleitung beinhaltet auch regelmäßigen Informationsaustausch, beratende Gespräche und Reflexionen über den stattfindenden Prozess.

Die Dokumentation und Darstellung der gemachten Erfahrungen, der erworbenen Kenntnisse sowie die Prozessreflexion sind Bestandteil des fachdidaktischen Kolloquiums

3.4 Unterrichtshospitationen

Hospitationen sind für die Teilnehmenden eine Möglichkeit, sich mit Kolleginnen und Kollegen über sonderpädagogisches Handeln auszutauschen, Impulse und Denkanstöße zu ermöglichen, sowie die Qualität in der eigenen Unterrichtsgestaltung zu verbessern. Dies gelingt, wenn der Unterricht zielorientiert und kriteriengeleitet beobachtet und gemeinsam miteinander reflektiert wird.

Hierbei sollen die folgenden Ausführungen sowie weitere Hinweise unterstützen (Anhang 10).

Ziele der Hospitation:

- Einblicke in sonderpädagogisches Handeln erhalten
- Kriterien und Indikatoren für sonderpädagogische Qualitäten im Unterricht erkennen und benennen
- Sonderpädagogisches Handeln reflektieren und mögliche Alternativen benennen

Für die Hospitationen sind 24 UE (inklusive je 1 UE Besprechungszeit) vorgesehen, die die Teilnehmenden durch Unterschrift nachweisen müssen (siehe Anhang 11).

4 Bedingungen für den horizontalen Laufbahnwechsel gemäß §21 LBG i.V.m. § 8 LVO-KM

Grundlage für den horizontalen Laufbahnwechsel ist ein zweigeteiltes Verfahren.

4.1 Fachdidaktisches Kolloquium durch Lehrgangsleitung

Im fachdidaktischen Kolloquium zeigt der/die Teilnehmende, dass er/sie Aufgaben in sonderpädagogischen Handlungsfeldern übernehmen kann. Das durchgeführte und dokumentierte ILEB-Vorhaben bildet dabei die Gesprächsgrundlage. Durch das Kolloquium werden die Prozessgestaltung des Vorhabens, die Fachkenntnisse, die Systemkenntnisse, die Qualität der daraus abgeleiteten sonderpädagogischen Maßnahmen sowie die Reflexionsfähigkeit überprüft und bewertet.

Grundlage sind die im Curriculum (allgemein und förderschwerpunktbezogen) benannten Kompetenzbereiche und die von den Lehrgangsleitungen behandelte bzw. die zum Selbststudium benannte Fachliteratur

Prüfungsrahmen:

- Das fachdidaktische Kolloquium dauert 30 Minuten.
- Vom Landeslehrerprüfungsamt (LLPA) wird ein Prüfungszeitraum vor den Herbstferien festgelegt
- Der Prüfungsplan wird mit den Teilnehmenden nach Abgabe der Dokumentation vor den Sommerferien gemeinsam festgelegt.
- Die beiden Prüfenden sind Mitarbeitende der jeweiligen staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung, Abteilung Sonderpädagogik; eine/r der Prüfenden ist die zuständige Lehrgangsleitung.
- Durch „Bestanden“ bestätigen die Prüfenden sowohl die Kompetenzen der Teilnehmenden, als auch die erfolgreiche Teilnahme an der pädagogischen Schulung und vor diesem Hintergrund die Fähigkeit sonderpädagogische Aufgaben erfüllen zu können. Eine Notengebung findet nicht statt.
- Der Verlauf der Prüfung und die tragenden Gründe der Bewertung „Bestanden“ bzw. „Nichtbestanden“ werden auf einem Protokollblatt dokumentiert.
- Die Leistungen werden unmittelbar nach der Prüfung beurteilt und mit „Bestanden“ und „Nichtbestanden“ bewertet. Nach der Prüfung wird den Teilnehmenden das Ergebnis eröffnet. Auf Wunsch werden die tragenden Gründe der Bewertung mitgeteilt.
- Bei Nichtbestehen des fachdidaktischen Kolloquiums ist nach einer Beratung und Reflexion mit der zuständigen Lehrgangsleitung eine Wiederholung möglich.

4.2 Einführung in die Laufbahn

Die Einführung in die neue Laufbahn erfolgt durch die jeweilige Schulleitung und beinhaltet folgende Elemente:

- Zwei Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung mit anschließendem Beratungsgespräch. Dabei sollte einer der Unterrichtsbesuche gemeinsam mit der für den Teilnehmenden zuständigen Lehrgangsleitung seitens des Seminars erfolgen.

- Mind. zwei Gespräche im Halbjahr mit der Schulleitung ermöglichen Reflexion und Feedback zum Entwicklungsprozesses des/der Teilnehmenden und die Beantwortung von inhaltlichen, fachlichen Fragestellungen, sowie die Vertiefung schulrechtlicher Inhalte.
- Die Schulleitung führt gegen Ende der Einführung mit allen aus ihrer Schule am Lehrgang teilnehmenden Lehrkräften ein gemeinsames Kolloquium (Umfang: 45 Minuten) zu den relevanten Themen des SBBZs durch. Wenn nur eine Lehrkraft der Schule an diesem Kolloquium teilnimmt, soll der Zeitumfang nur 30 Minuten umfassen.
- Am Ende des Einführungsjahrs wird eine Beurteilung erstellt, die eine Empfehlung enthält, ob die Lehrkraft die Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik besitzt
- Wird die vorgesehene Empfehlung am Ende des Lehrgangs durch den Schulleiter nicht ausgesprochen, kann der Lehrgang vom zuständigen Regierungspräsidium einmal um ein halbes Jahr verlängert werden.

Ab dem zweiten Durchgang der Gruppe 2 (HS-/WRS-Lehrkräfte an SBBZ) nehmen auch Haupt- und Werkrealschullehrkräfte teil, die an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt sind.

An öffentlichen SBBZ und an SBBZ in freier Trägerschaft ist es unter bestimmten Umständen möglich, dass Haupt- und Werkrealschullehrkräfte als Schulleitung tätig sind. Auch für diese Lehrkräfte muss zum Ende der einjährigen Maßnahme eine Empfehlung über die Laufbahn für das Lehramt Sonderpädagogik abgegeben werden. Diese Empfehlung kann nicht durch Lehrkräfte aus dem Kollegium bzw. durch Konrektorinnen und Konrektoren abgegeben werden. In diesen Fällen werden die Staatlichen Schulämter gebeten, im Rahmen ihrer Fachaufsicht, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Durchführung von zwei beratenden Besuchen im Unterricht der Schulleitung, davon einer gemeinsam mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des SAF, Abt. Sonderpädagogik
- Regelmäßige Besprechungen (mindestens eine pro Schuljahr) mit der Haupt- und Werkrealschullehrkraft in Leitungsfunktion zu Themen des SBBZ
- Durchführung eines etwas dreißigminütigen Fachgespräches gegen Ende der Maßnahme (zwischen Juli und September),
- Entscheidung über die Empfehlung für die Laufbahn Lehramt Sonderpädagogik

5 Anhang

- Anhang 1: Curriculum: Sonderpädagogische Grundlagen
(zusammengefasst von Ansgar Rieß / Dr. Eva Lindauer)
- Anhang 2: Curriculum: Förderschwerpunkt emotional – soziale Entwicklung
(zusammengefasst von Manuel Binder / Vera Härle)
- Anhang 3: Curriculum: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
(zusammengefasst von Christine Härle)
- Anhang 4: Curriculum: Förderschwerpunkt Hören
(zusammengefasst von Maria-Elisabeth Löschmann)
- Anhang 5: Curriculum: Förderschwerpunkt körperlich – motorische Entwicklung
(zusammengefasst von Michael Fischer)
- Anhang 6: Curriculum: Förderschwerpunkt Lernen
(zusammengefasst von Sandro Scheurenbrand / Susanne Burger-Rösch)
- Anhang 7: Curriculum: Förderschwerpunkt Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung
(zusammengefasst von Monika Lesny – Ruoff)
- Anhang 8: Curriculum: Förderschwerpunkt Sprache
(zusammengefasst von Bärbel Wallinger / Andrea Großmann)
- Anhang 9: Curriculum: Schulrechtliche Grundlagen
(zusammengefasst von Ansgar Rieß / Dr. Eva Lindauer)
- Anhang 10: Hinweise zur Durchführung der Hospitation/ Beobachtungsbogen zur Hospitation
- Anhang 11: Nachweis Hospitationen
- Anhang 12: Terminübersicht (Programm / Verlauf)
- Anhang 13: Nachweis Teilnahme SOPÄDIE
- Anhang 14: Nachweis Diagnostikveranstaltungen

Impressum:

für das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart
Autoren: Ansgar Rieß/ Dr. Eva Lindauer
25.10.2017

Aktualisiert 27.02.2023